

Satzung

des Schützenvereins Zarenthien und Umgebung von 1891 e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen

"Schützenverein Zarenthien und Umgebung von 1891 e.V.".

Er hat seinen Sitz in 29571 Rosche und ist unter der Nr. 601 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Uelzen eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung sportlicher Anlagen, sowie der Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage.

Der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesertüchtigung und Kameradschaft.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden, bei Aufhebung oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Der Verein ist Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 8

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch diese Satzung, sowie durch die Satzungen und Beschlüsse der in § 7 genannten Organisation geregelt.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

1.) Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2.) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Aktive Mitglieder haben den Aufnahmeantrag ein Führungszeugnis beizufügen.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

3.) Mitglieder können alle bodenständigen Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Jahreshauptversammlung.

4.) Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

5.) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung. Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung anzuerkennen und zu beachten.

§ 11

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

Ausnahme werden durch Vorstandsbeschluß von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Jahresbeiträge zu leisten und die von der Vereinsführung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

§ 12

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß des Kalenderjahres zu erklären.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschuß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß binnen drei Wochen nach der Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 13

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 14

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Jahreshauptversammlung.

§ 15

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Zahlmeister
- dem Schriftführer
- dem Jugendleiter
- dem Spieß
- und bis zu 2 weiteren Mitgliedern

§ 16

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters.
2. Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
3. Vorstand in Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der 1. Vorsitzende wird für 4 Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder für 2 Jahre gewählt. Der Zahlmeister und der Spieß werden vom Vorstand ernannt.
5. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Es können maximal 2 Vorstandsämter auf eine Person vereinigt werden. Mitglieder über 65 Jahre können nicht wiedergewählt oder gewählt werden.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden von Mitgliedern ein verwaistes Vorstandsamt bis zu nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Vereinsmitglieder zu besetzen.
7. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Der Vorstand entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 17

Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens eine Woche vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 18

1. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Zahlmeister, des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - d) Wahlen zum Vorstand
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - g) Verschiedenes, Anfragen und Anregungen
2. Bei Bedarf ist die Tagesordnung um folgende Punkte zu erweitern:
 - a) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Beschlußfassung über Anträge
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Auflösung des Vereins
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§19

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Mitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung wörtlich mitgeteilt worden sind.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 20

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 21

Sämtliche Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Fördernde Mitglieder und Jugendliche können durch Vorstandsbeschluß jederzeit aufgenommen werden. Die Beschlußfassung muß einstimmig sein.

Mitglieder können Einsicht in die Protokolle von Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung nehmen.

§ 22

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 23

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rosche, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Jahreshauptversammlung des Vereins am 16. Februar 2001 geändert worden.

